



SATZUNG DES VISIT USA COMMITTEE GERMANY e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

(I) Der Name des Vereins lautet Visit USA Committee Germany e.V.

(II) Die Bezeichnung "Visit USA Committee Germany" ist ein weltweit verständlicher Begriff in der Tourismusbranche, der ausdrückt "Besuchen Sie die USA".

(III) Das Visit USA Committee Germany e.V hat seinen Sitz in Frankfurt.

(IV) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck:

(I) Der Verein ist ein Berufsverband, d.h. ein Zusammenschluss von Fachleuten des Reise- und Fremdenverkehrs und stellt sich folgende Aufgaben:

- a. die allgemeinen aus der unternehmerischen Tätigkeit entstehenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen;
- b. seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben Reise- und Fremdenverkehrsfragen zu erörtern;
- c. die Verbindung mit Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs in die Vereinigten Staaten von Amerika herbeizuführen und zu pflegen;
- d. den Mitgliedern durch Vermittlung oder Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Seminaren, etc., eine kostengünstige Plattform zu geben, ihre Produkte dem Fachpublikum und Verbraucher näherzubringen;
- e. den Mitgliedern durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit die Gelegenheit zu geben, sich im touristischen Markt zu präsentieren;
- f. den Mitgliedern die Gelegenheit zu geben, sich durch gemeinschaftliche Veranstaltungen im touristischen Markt zu präsentieren.

(II) Das Visit USA Committee Germany e.V darf unter keinen Umständen den Erwerb der Mitgliedschaft von rassistischen, politischen, gewerkschaftlichen, religiösen und sozialen Gesichtspunkten abhängig machen.

(III) Jegliche politische und gewerkschaftliche Betätigung sowie die Behandlung von religiösen Angelegenheiten innerhalb des Visit USA Committee Germany sind untersagt.

(IV) Der Zweck des Vereins kann durch Beschluss von 3/4 aller bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern geändert werden.



§ 3 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

(I) Mitglied kann nur werden, wer in den Bereichen von § 5 dieser Satzung tätig ist.

(II) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(III) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(IV) Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft:

(I) Das Visit USA Committee Germany unterscheidet:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Fördernde Mitglieder
- c. Außerordentliche Mitglieder

(II) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die aktiv an der Förderung des Tourismus von Deutschland in die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligt sind und in folgenden Sparten tätig sind:

U.S. Fremdenverkehrsämter, Reiseveranstalter, Fluggesellschaften, Hotelgesellschaften, Kreuzfahrtgesellschaften, Mietwagengesellschaften, Wohnmobilvermieter, Träger oder Betreiber einer touristischen Attraktion, Reisebüros und Reisebürovereinigungen, Reisemittler, Online-Reisebüros oder die Repräsentanten der o.g. Unternehmen.

Diese aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, regelmäßigen Zusammenkünften und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen, haben ein Stimmrecht und können auch ein Amt im Verein bekleiden.



(III) Fördernde Mitglieder. Der Verein kann eine begrenzte Anzahl von fördernden Mitgliedern aufnehmen. Diese sind Firmen, die sich nicht für eine andere Kategorie der Mitgliedschaft qualifizieren und den Zwecken des Vereins zu Gute kommen. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen teilnehmen, zu denen sie eingeladen werden, haben aber kein Stimmrecht und können kein Amt im Verein bekleiden.

(IV) Außerordentliche Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliedschaft beschränkt sich auf einen Vertreter des U.S. Foreign Commercial Service, insofern sich dieser mit der aktiven Förderung des Tourismus von Deutschland in die Vereinigten Staaten von Amerika befasst.

Das außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht, ist jedoch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(I) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen.

(II) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Visit USA Committee Germany zu fördern und dem Verein in jeder Weise Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

(III) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

(I) Die Mitgliedschaft endet:

a. Durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

b. Durch Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen und von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innerhalb von 4 Monaten seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über den Beschluss ist das Mitglied schriftlich zu informieren.

c. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter der Beachtung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.



Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand muss innerhalb von 2 Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 8 Mitgliedsbeiträge:

(I) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(II) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung für mindestens ein Jahr festgelegt und sie sind spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

III ORGANE

§ 9 Vereinsorgane:

Organe des Visit USA Committee Germany e.V. sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand:

(I) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 6 Mitgliedern, nämlich 1 Präsident, 1 Vize-Präsident, 1 Schatzmeister sowie höchstens 3 weitere Vorstandsmitglieder.

(II) Der Verein wird durch den Präsidenten und den Vize-Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

(III) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zu den Aufgaben des Präsidenten, bei dessen Verhinderung des Vize-Präsidenten, gehört die Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Auch ist es seine Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(IV) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vize-Präsidenten, ausschlaggebend.



(V) Vorstandswahl:

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt und führt die Geschäfte fort. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich der Beratung des ausscheidenden Präsidenten und Vize-Präsidenten für ein weiteres Jahr bedienen. Wählbar sind nur aktive Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Die Wahl ist auch in elektronischer Form zulässig. Die Vorstandswahl erfolgt grundsätzlich geheim und schriftlich. Sie findet in einem einheitlichen Wahlgang oder, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies bis spätestens 3 Wochen vor dem angekündigten Wahltermin verlangt, in getrennten Wahlgängen für den Präsidenten, den Vize Präsidenten, den Schatzmeister und eventuell für 3 weitere Vorstandsmitglieder statt (Maximum 6 Vorstandsmitglieder).

Es entscheidet bei nur zwei Bewerbern die einfache Stimmenmehrheit, sonst die relative Mehrheit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Sollte das Arbeitsverhältnis eines Vorstandsmitglieds bei einem aktiven Mitglied des Vereins während der Amtsperiode beendet werden, so scheidet das Vorstandsmitglied mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dem Vorstand aus. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode.

§11 Mitgliederversammlungen:

(I) In den Mitgliederversammlungen sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Stimmvertretung durch andere aktive Mitglieder ist zulässig. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ein Vertreter eines aktiven stimmberechtigten Mitglieds kann maximal 5 Stimmen auf sich vereinigen.

(II) Jährlich finden mindestens 2 Mitgliederversammlungen statt. Eine Mitgliederversammlung kann virtuell oder als Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie werden mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich der Geschäftsstelle oder dem Vorstand des Vereins einzureichen.

Alle 2 Jahre wird der Vorstand gewählt. Zu jeder Neuwahl des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Die Versammlung hat zu jeder Neuwahl über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.



In den Mitgliederversammlungen ohne Vorstandswahlen werden die Mitglieder auf den neuesten Stand der Aktivitäten des Vereins gebracht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied erstellt.

(III) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder - im letzteren Fall innerhalb von 30 Tagen - entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Zuständigkeit und Aufgaben:

(I) Der Vorstand oder eine vom ihm beauftragte Geschäftsstelle ist für die folgenden Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b. Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für ein jedes Geschäftsjahr,
- e. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- f. Erarbeitung von Vorschlägen für die Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen sowie spezifischen Projekten.

(II) Ausschließlich in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt:

- a. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, insbesondere mit der Geschäftsstelle,
- c. die Kontrolle aller Tätigkeiten sowie der Buchführung der Geschäftsstelle,
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. I, II, III, IV und § 5 Abs. I, II, III, IV und § 7 Abs. a und b.
- e. Der Vorstand kann zudem Gremien bilden, denen Mitglieder des Vorstandes und andere Mitglieder angehören können.

§ 13 Sprache:

Die Mitgliederversammlungen und Protokolle werden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache geführt.

IV. FINANZEN

§ 14 Beitragsordnung:

Der Verein hat eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird ebenso wie Änderungen der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.



§ 15 Jahresabschluss;

Der Jahresabschluss muss von einem Steuerberater erstellt werden.

§ 16 Auflösung u. Satzungsänderung:

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Über das Vermögen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.